

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

## I. Bis zur Eröffnungs-Bilanz.

Für den Buchhalter sind zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz folgende Bestimmungen des 1. Abschnittes des 1. Hauptstückes des Gesetzes und ihre Ausgestaltung in dem in Frage kommenden Gesellschaftsvertrage zu wissen notwendig:

1. Die nach § 4, Ziffer 3 und 4 des Gesetzes in letzteren aufzunehmende Höhe des Stammkapitals der Gesellschaft. Der Betrag der von jedem Gesellschafter auf das Stammkapital zu leistenden Einlage (Stammeinlage).

Kein Gesellschafter darf bei Errichtung der Gesellschaft mehrere Stammeinlagen übernehmen (§ 6, Abs. 3, des Ges.). Durch die Uebernahme einer Stammeinlage und der an dieser nach dem Gesellschaftsvertrage haftenden Rechte und Pflichten entsteht der Geschäftsanteil eines Gesellschafters. Näheres darüber unter V.

2. Das Stammkapital (§ 6 des Ges.) muß die Höhe von mindestens 20.000 K erreichen und besteht aus den Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter, deren jede mindestens 500 K betragen muß (abweichend § 13 des Ges. bei konzessionspflichtigen Eisenbahn-Gesellschaften). Stammkapital und Stammeinlagen müssen in Kronenwährung ausgedrückt sein. Das deutsche H. G. B. schreibt in § 40 vor, „die Bilanz ist in Reichswährung aufzustellen“, gleichwohl wird dafür bei im Ausland domizilierenden Unternehmen „die maßgebende gesetzliche Währung“ als zulässig erachtet. Die in Berlin mit dem Sitze in Shanghai gegründete Deutsch-Asiatische Bank rechnet beispielsweise nach Shanghai-Taels. Ähnliches könnte bei österreichischen Uebersee-Gesellschaften m. b. H. notwendig erscheinen.

Der Betrag der Stammeinlage kann für die einzelnen Gesellschafter verschieden bestimmt werden.

3. § 6, Abs. 4 des Ges. besagt: „Soll einem Gesellschafter die Vergütung für Vermögensgegenstände, die von der Gesellschaft übernommen werden, auf die Stammeinlage angerechnet, oder sollen einem Gesellschafter besondere Begünstigungen eingeräumt werden, so sind die Person des Gesellschafters, die Gegenstände der Uebernahme, der Geldwert, wofür die Vermögensgegenstände übernommen werden und die besonders eingeräumten Begünstigungen im Gesellschaftsvertrage im einzelnen und genau festzusetzen.“

4. § 7 des Ges. bestimmt: „Eine Belohnung für die Gründung der Gesellschaft oder deren Vorbereitung darf einem Gesellschafter aus dem Stammkapital nicht gewährt werden; insbesondere ist deren Anrechnung auf die Stammeinlage unzulässig. Ersatz der Kosten der Errichtung der Gesellschaft kann nur innerhalb des für die Gründungskosten im Gesellschaftsvertrag festgesetzten Höchstbetrages begehrt werden. Die Kosten der Errichtung und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden, sie müssen vielmehr ihrem vollen Betrage nach als Ausgabe in der Jahresrechnung erscheinen.“

Der letzte Satz des § 7 stimmt wörtlich mit dem Artikel 239 a, Ziffer 2, der deutschen Novelle zum Aktiengesetz vom 11. Juni 1870 überein. Da der Wortlaut unklar ist, wurde die Bestimmung in das neue deutsche Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 nicht mit hinübergenommen. Sie hätte auch aus dem uns beschäftigenden österreichischen Gesetz vom 6. März 1906 wegbleiben können.